

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Zurück an:

Stadt Duisburg
Jugendamt
51-11 AG
Königstr. 13
47051 Duisburg

Bitte ausfüllen und unterschreiben!

ERKLÄRUNG

Verbindliche Angaben zum Elternbeitrag für den Besuch der Einrichtung:

zum:

Kind(er):

Kassenzeichen:

Pflegekind(er), Kopie des Pflegeausweises beifügen (s. Punkt 1. der Anlage)!

Angaben 1. Elternteil

Name, Vorname

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Familienstand

Telefon

Angaben 2. Elternteil

Name, Vorname

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Familienstand

Telefon

Alle im Haushalt lebenden Kinder (Bitte unbedingt angeben!)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Einrichtung

Name, Vorname	Geburtsdatum	Einrichtung

Anzahl der momentanen Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (s. Steuerbescheid)

Einkommensgruppe (s. Anlage, Punkt 2)

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die nach Einkommensgruppen gestaffelt ist.

Einkommens-Art	Einkommens-Nachweis
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Lohn-/ Gehaltsabrechnung Dezember 2022 -nicht die Lohnsteuerbescheinigung- bei erhöhten Werbungskosten zusätzlich den Bescheid des Finanzamtes über die Einkommensteuer 2022
Steuerfreie Einkünfte / Zulagen	Lohn-/Gehaltsabrechnung Dezember 2022
Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung	Lohn-/Gehaltsabrechnung / Arbeitsvertrag
Arbeitslosengeld	aktueller Bescheid der Agentur für Arbeit
Arbeitslosengeld II / Harz IV	aktueller vollständiger Bescheid des Jobcenter mit Berechnungsbogen (alle Seiten)
Sozialhilfe / Grundsicherung	aktueller Bewilligungsbescheid
Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz	aktueller Bewilligungsbescheid
Überbrückungsgeld	aktueller Bescheid der Agentur für Arbeit
Unterhaltsleistungen jeglicher Art	z. B. Kontoauszug
Unterhaltsvorschuss	Bescheid des Jugendamtes / Kontoauszug
Wohngeld	aktueller Wohngeldbescheid
Kindergeldzuschlag	aktueller Nachweis
Krankengeld / Mutterschaftsgeld (brutto)	aktuelle Bescheinigung der Krankenkasse
Elterngeld	Bescheid des Jugendamtes
Rentenbezüge / Versorgungsbezüge	Rentenbescheid / Nachweis der Versorgungsbezüge
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Steuerbescheid
Einkünfte aus Kapitalvermögen	z. B. Zinsbescheinigung
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb Einkünfte aus selbständiger Arbeit	letzter vorliegender Steuerbescheid bzw. aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) für <i>vorläufige</i> Festsetzung, Steuerbescheid (nachreichen) für <i>endgültige</i> Festsetzung

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der genannten Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister

Anlage
Erklärung

Anlage zur Erklärung der Eltern zum Elternbeitrag gemäß der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Horten in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz–)

und

Anlage zur Erklärung der Eltern zum Elternbeitrag gemäß § 2 Abs. 3 der Beitragssatzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule. Im Primärbereich der Stadt Duisburg werden Vorschriften nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz–) analog angewendet.

Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen (Kita)

Nach den o. g. gesetzlichen Bestimmungen haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten von Kindertageseinrichtungen zu entrichten.

1. Pflegekinder

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Pflegeeltern, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, sind nicht beitragspflichtig.

2. Höhe der Elternbeiträge nach Einkommensgruppen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich aus einer den gesetzlichen Bestimmungen als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die nach Einkommensgruppen gestaffelt ist. Die Eltern haben der Stadt Duisburg schriftlich die maßgebliche Einkommensgruppe anzugeben und den Nachweis zu erbringen. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bittet die Stadt Duisburg alle Eltern darum, die erklärte Einstufung in eine bestimmte Einkommensgruppe glaubhaft zu machen. Geschieht dies nicht, ist ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Einkommensnachweis der höchste Elternbeitrag zu leisten.

3. Berechnung des maßgeblichen Einkommens (Bruttoeinkommen)

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das 12fache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das 12fache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld etc. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats (z. B. Beamter, Richter, Mandatsträger etc.) und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist diesem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Maßgebend ist das Gesamteinkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Das Einkommen im Sinne der o. g. gesetzlichen Bestimmungen setzt sich zusammen aus

- der Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes
- steuerfreie Einkünfte, auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Unterhaltsleistungen jeglicher Art an die Eltern und das Kind
- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind (z. B. Sozialhilfe)

Als Einkommen gelten danach insbesondere

- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung (auch Untervermietung), aus Grund- und Kapitalvermögen
- Renten- und Versorgungsbezüge
- Unterhaltsleistungen von Angehörigen
- Unterhaltsleistungen an das Kind (welches in den Kindergarten/Offenen Ganztag aufgenommen wird)
- Wohngeld
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe/Grundsicherung, Asylleistungen, Überbrückungsgeld etc.
- Krankengeld (brutto), Mutterschaftsgeld (brutto)
- Elterngeld

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, ist ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten nicht zulässig. Ebenso wenig ist ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten zulässig.

Selbstverständlich können alle Daten, die nicht zur Ermittlung der jeweiligen Einkommensgruppe benötigt werden, geschwärzt oder unkenntlich gemacht werden.

4. Ermäßigung oder Erlass der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten

Die Elternbeiträge und die Verpflegungskosten können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch 8. Buch - SGB VIII) nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend (vgl. § 90 Abs. 4 SGB VIII).

Das Jugendamt der Stadt Duisburg berät Sie auf Wunsch gerne darüber, ob in Ihrem Fall der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden kann. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit Datum der Antragstellung wirksam werden. Eine frühzeitige Antragstellung ist daher ratsam.